



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 5514/6-1-84

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.:

Telefon: 57 56 41 Kl. 73

M/SW - H/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	33 -GE/19.84
Datum:	13. JULI 1984
Verteilt	1984 -07- 23 <i>Strome</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Dr. Abzwanger

Das Bundesministerium für Verkehr beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum angeführten Gesetz-
entwurf zu übersenden.

Wien, am 11. Juli 1984
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. CATHARIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mabel



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 5514/6-1-84

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.:

Telefon: 57 56 41 Kl. 73

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird

Bezug: GZ 601.468/23-V/1/84

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Verkehr beehrt sich, zu dem angeführten Entwurf einer Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagene Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 wird grundsätzlich begrüßt. Das Bundesministerium für Verkehr hat bereits eine gleichartige Regelung durch einen Zusatz zu § 134 Abs. 5 des Kraftfahrgesetzes 1967 entworfen, welche jedoch allgemein auf Strafverfügungen gemäß § 47 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (nicht nur auf die Fälle von § 47 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz) abgestellt ist.

Einerseits sollte von dieser Erleichterung, d.h. Entfall der Lenkerermittlung, auch von Behörden ohne EDV-Anlage Gebrauch gemacht werden können, andererseits sollte das Anonymitätsprinzip der Organstrafverfügung (§ 50 Verwaltungsstrafgesetz) nicht ausgeweitet werden. Dies aus zwei Gründen:

- a) Wie das Beispiel der Bestrafung von Übertretungen, z.B. eines Parkverbotes, zeigt, werden fixe Strafbeträge zu einer Taxe, welche zu entrichten gelegentlich günstiger kommt als die entgeltliche Benützung einer Parkgarage. Hiezu kommt noch die Schwierigkeit, bei sinkendem Geldwert jeweils die betreffenden Beträge anpassen zu müssen. Der

./.

Umstand, daß auf den Schuldaspekt in keiner Weise Bedacht genommen wird, unterstreicht noch den Charakter einer "Taxe".

- b) In der laufenden Diskussion über Lösungsmöglichkeiten für das "Fahranfängerrisiko" wurden auch Vorschläge gemacht, das Verkehrsverhalten der betreffenden Lenker als Ganzes zu werten. Dazu gehört aber auch die Kenntnis von Vormerkungen über andere als die im § 66 Abs. 2 Kraftfahrgesetz angeführten, also weniger gravierender Verstöße. Unter diese Delikte würden auch die in der Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien vom 12. Jänner 1984, Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 24. Jänner 1984, angeführten fallen.

Daher sieht der Entwurf zu einer Kraftfahrgesetz-Novelle vor, daß die Strafverfügung zwar dem Zulassungsbesitzer zugestellt werden kann (der den Erlagschein dann an den Lenker weitergeben kann), daß aber die Tat demjenigen zugerechnet wird, für dessen Rechnung die Geldstrafe gezahlt wird, d.h. der auf dem Erlagschein als Einzahler angegeben wird.

Im einzelnen ist zu dem vorliegenden Entwurf einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle noch zu bemerken:

- a) Im § 49 a Abs. 4 sollte auch der Fall angeführt werden, daß der Empfänger selbst der Täter ist; dies erscheint im Hinblick auf die restriktiv interpretierende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich.
- b) Aus der Rechtskonstruktion des § 49 a Abs. 5, daß nämlich die Anonymverfügung keine Verfolgungshandlung darstellt, können Fristprobleme in Verbindung mit der Verjährungsfrist entstehen.
- c) In den Erläuterungen zu Abs. 4 wäre zweimal anstelle von "Halter" richtig "Zulassungsbesitzer" zu sagen.

Abschließend wird das Bundeskanzleramt gebeten, zusammenfassend zu prüfen, ob die neue Regelung in das Verwaltungsstrafgesetz oder in das Kraftfahrgesetz aufgenommen werden soll. Dabei wäre auch zu klären, ob die Zustellung einer

./.

- 3 -

Organstrafverfügung an den Zulassungsbesitzer - wie im § 134 Abs. 4 Kraftfahrgesetz vorgesehen - gemeinsam mit dem neuen Vorschlag geregelt werden sollte, wobei je nachdem § 134 Abs. 5 Kraftfahrgesetz aufzuheben wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 11. Juli 1984

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. CATHARIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Nabel